

**Beschluss Nr. 23/22
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 23. November 2022**

Geschäftsverteilung

des

Hessischen Landesarbeitsgerichts

2023

1. Teil:**A. Zahl der Kammern und Hilfskammern**

Im Geschäftsjahr 2023 bestehen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht 19 ständige Kammern.

B. Erklärung des Präsidenten gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

Der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts führt den Vorsitz der Kammer 1. Maßgebend sind insoweit die Bestimmungen unter Abschnitt A.I. von Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, ergänzt durch die Bestimmungen unter B. bis D. von Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans sowie die Regelungen der Anlagen, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung sind.

2. Teil: Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß §§ 38 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 1 ArbGG und nach Anhörung der nicht dem Präsidium angehörenden Vorsitzenden Richterinnen und Richter gemäß § 21e Abs. 2 GVG die folgende Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 beschlossen (§ 21e Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG).

Die Verwendung des generischen Maskulins erfolgt allein zur Vereinfachung der Darstellung, gemeint sind Personen jeglichen Geschlechts.

A. Fachzuständigkeiten

Die einzelnen Kammern sind jeweils für folgende Sachgebiete zuständig:

I. Kammer 1:

1. Entscheidungen gemäß §§ 21 Abs. 5, 27, 28, 37 Abs. 2 ArbGG.
2. Entscheidungen nach § 36 ZPO.
3. Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG.
4. Beschwerden in Kostensachen.
5. Im allgemeinen Register (AR) zu führende Sachen.

II. Kammer 2:

- *ohne Zuständigkeit für ein Sachgebiet* –

III. Kammer 3:

1. Die jeweils ersten drei von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,
 - a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
 - b) oder sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

2. Die jeweils erste von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120a ZPO und § 124 ZPO sowie von Beschwerden der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 3 ZPO.

IV. Kammer 4:

1. Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 99 bis 101 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 102 ff. BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist oder soweit es sich nicht um Zustimmungseretzungsverfahren in Kündigungsfällen handelt, auch wenn weitere Haupt- und/oder Hilfsanträge gestellt sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Unternehmensverfassungsrecht handelt, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
4. Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse.
5. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

V. Kammer 5:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 87 bis 98 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Beschwerden in Streitwertsachen im Beschlussverfahren.
3. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 ArbGG.
4. Verfahren gemäß § 100 ArbGG (diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor).
5. Verfahren, in denen die Kammer 16 gemäß Abschnitt A.XVI.4. unzuständig ist.

VI. Kammer 6:

1. Ruhegeldsachen (betriebliche Altersversorgung), und zwar einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren und Streitigkeiten mit Einrichtungen der Altersversorgung aus der privaten Wirtschaft, einschließlich der Geltendmachung im

Wege des Schadensersatzes und einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b), 5 und 6 ArbGG, soweit nicht gemäß Abschnitt A.IX.1. bis 3. die Kammer 9, gemäß Abschnitt A.X.1. bis 3. die Kammer 10 oder gemäß Abschnitt A.XII.1. bis 3. die Kammer 12 zuständig ist. Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 geht im Übrigen allen anderen Fachzuständigkeiten vor.

2. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorhergehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

VII. Kammer 7:

Die jeweiligen Verfahren vier bis sieben von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

- a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
- b) oder sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

VIII. Kammer 8:

Die jeweiligen Verfahren acht bis elf von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

- a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
- b) oder sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

IX. Kammer 9:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:

- a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z,
- b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Bulgarien und Rumänien sowie in der Türkischen Republik haben. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a),

auch dann gegeben, wenn einer oder mehrere der zuvor genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).

2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.
4. Verfahren gemäß § 98 ArbGG geltenden Fassung.

X. Kammer 10:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:
 - a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch),
 - b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in einem der Staaten haben, die bereits am 30. April 2004 Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft waren (das sind das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden), außerdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland Partei ist, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.
4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

XI. Kammer 11:

Die jeweiligen Verfahren eins bis fünf von jeweils neun bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI. die Kammer 6 zuständig ist, gemäß Abschnitt A.XVIII.2. die Kammer 18 oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.

XII. Kammer 12:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:
 - a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W,
 - b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit nicht die Kammer 10 nach Abschnitt A.X.1.b) oder die Kammer 9 nach Abschnitt A.IX.1.b) zuständig ist. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.

4. Beschwerden in Streitwertsachen, soweit nicht nach Abschnitt A.V.2. die Kammer 5 zuständig ist.

XIII. Kammer 13:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, in denen das Land Hessen als Arbeitgeber Partei ist.
2. Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Geltendmachung im Wege des Schadensersatzes:
 - a) Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst und dem Dienst in Religionsgemeinschaften;
 - b) Ruhegeldsachen aus kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarungen, durch die Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL], kommunale oder kirchliche Versorgungseinrichtungen - § 18 Abs. 1 BetrAVG) vereinbart, fortgeführt, abgelöst oder modifiziert werden.

Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vor.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 25 Heimarbeitsgesetz.

XIV. Kammer 14:

Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
- b) Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst.
- c) Zahlungsklagen nach XIV. a) und b) begründen die Zuständigkeit nicht, wenn es sich um bloße Rechnungsposten handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen streitig sind.
- d) Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 3 (gemäß Abschnitt A.III.1.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.) und 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

XV. Kammer 15:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 99 bis 101 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120a ZPO und § 124 ZPO sowie von Beschwerden der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 3 ZPO.

XVI. Kammer 16:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 1 bis 86 BetrVG oder entsprechende Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
3. Verfahren nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a bis 3g ArbGG.
4. Die Kammer ist nicht zuständig für Verfahren, bei denen eine Partei, ein Beteiligter, ein Streitgenosse oder ein Nebenintervenient in erster Instanz und/oder im Rechtsmittelverfahren von Frau Rechtsanwältin Bärbel Gegenwart, Hochheim, vertreten wird oder wurde. Zuständig ist dann die Kammer 5 (gemäß Abschnitt A.V.4.).

XVII. Kammer 17:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis neun von jeweils neun bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI. die Kammer 6 zuständig ist, gemäß Abschnitt A.XVIII.2. die Kammer 18 oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.
2. Verfahren wegen Entschädigungen bei überlangen Gerichtsverfahren.

XVIII. Kammer 18:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote und Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche;
 - b) Vertragsstrafenregelungen jeder Art.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Ansprüche aus Sozialplänen und/oder im Zusammenhang mit Interessenausgleichen im Sinne von § 112 Abs. 1 BetrVG oder entsprechender Vorschriften aus dem Personalvertretungsrecht oder dem Recht der kirchlichen Mitarbeitervertretung oder um Ansprüche aus freiwilligen Sozialplänen handelt. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor.

XIX. Kammer 19:

Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei der es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
- b) Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst.
- c) Zahlungsklagen nach XIX. a) und b) begründen die Zuständigkeit nicht, wenn es sich um bloße Rechnungsposten handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen streitig sind.
- d) Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 3 (gemäß Abschnitt A.III.1.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.) und 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

B. Abgrenzung der Fachzuständigkeiten

I. Allgemeines:

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand.
2. Die Beteiligung einer Partei bleibt für die Feststellung einer Fachzuständigkeit außer Betracht, wenn die Partei den Rechtsstreit gemäß § 3 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.
3. Die unter Abschnitt A. geregelten Fachzuständigkeiten sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 ArbGG entsprechend anwendbar.
4. Die unter Abschnitt A. genannten Fachzuständigkeiten gelten auch in den Fällen der Prozesstandschaft und für Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.
5. Soweit sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei (Teil 2 Abschnitte A.IX.1. bis 3., A.X.1. bis 3. und A.XII.1. bis 3.) richtet, gilt die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.
6. Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung über Zählliste) erfolgt die Zuordnung der Sache zu einer Kammer über das Zählverfahren. Ausnahmen von der Notwendigkeit, eine Sache vor ihrer Zuteilung über die Eintragung in die Zählliste zuzuordnen, sind in der Anlage 2 Ziff. VII. c) geregelt. Durch Präsidiumsbeschluss können alle Verfahren, die zu einer Massensache (Anlage 2, Ziff. VIII.) gehören, abweichend vom Zählverfahren unmittelbar der Kammer zugewiesen werden, die für die erste Sache zuständig ist (numerisch kleinstes Aktenzeichen).
7. Sind in einem Rechtsmittelverfahren sowohl (juristische) Personen des Privatrechts als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt, ist für das Rechtsmittelverfahren die Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts zuständig, die nach den übrigen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes für die juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber zuständig ist. Bei mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber gilt insoweit die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.
8. Die unter Abschnitt A. geregelten Fachzuständigkeiten erstrecken sich auf (sofortige) Beschwerden (einschließlich Verfahren nach § 17a GVG), soweit insoweit nicht spezielle Kammerzuständigkeiten bestehen, Berufungen nach § 514 ZPO und Nebenverfahren.

II. Mehrere Ansprüche:

1. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und besteht für einen davon eine Fachzuständigkeit, ist die Kammer mit der entsprechenden Fachzuständigkeit zuständig. Hilfsanträge bleiben außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen.
2. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten, so bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz unter 3. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Gegenstand mit einer Fachzuständigkeit, der den höchsten Streitwert hat, auch wenn die Summe des Wertes mehrerer weiterer Gegenstände höher ist als dieser höchste Einzelstreitwert. Maßgeblich ist

dabei der Ablauf der letzten Begründungsfrist und es ist auf die im Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzten Werte abzustellen, sofern diese nicht offenkundig fehlerhaft sind. Hilfsanträge bleiben hierbei außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen.

3. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht, bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten und ist für eine dieser Fachzuständigkeiten geregelt, dass diese allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vorgeht, so ist die Kammer mit der vorgehenden Fachzuständigkeit zuständig.

III. Aufrechnung/Widerklage:

Streiten die Parteien im Berufungsverfahren ausschließlich um eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, so bestimmt sich die Fachzuständigkeit nach dieser Gegenforderung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein weiterer Teil der Gegenforderung im Wege einer Widerklage verfolgt wird.

IV. Beschlussverfahren:

1. Die vorstehenden Regelungen des Abschnitts B.I. bis III. gelten für Beschlussverfahren (§ 2a ArbGG) entsprechend.
2. In Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, in denen über ein Handeln, Dulden oder Unterlassen einer Betriebspartei oder über die Wirksamkeit einer Einigungsstellenentscheidung oder über die Durchführung einer Betriebsvereinbarung oder die Betriebsstruktur gestritten wird, richtet sich die Fachzuständigkeit nach dem materiell-betriebsverfassungsrechtlichen Schwerpunkt der Streitsache.

C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

I. Allgemeines

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand. Für Beschlussverfahren und Beschwerden gilt Entsprechendes.
2. Im Verhältnis von Fachzuständigkeit (Abschnitt B.) zu Parallel- oder Folgesachen (Abschnitt C. III. und IV.) geht nach den jeweiligen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans eine Fachzuständigkeit einer Zuständigkeit wegen Vorliegens einer Parallel- oder Folgesache vor. Im Verhältnis einer Zuständigkeit wegen Vorliegens einer Parallel- oder Folgesache geht die Zuständigkeit wegen des Vorliegens einer Parallelsache der wegen des Vorliegens einer Folgesache vor.
Liegt eine Stufenklage vor, ist immer die Kammer, welche über die 1. Stufe entschieden hat, auch für die Entscheidung über die weiteren Stufen zuständig.

II. Zurückverweisung/Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben:

1. Für Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind und für die eine Fachzuständigkeit besteht, ist die Kammer zuständig, in deren Fachzuständigkeit die Sache nunmehr fällt. Ist die Fachzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt, ist von diesen die Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung

des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Dies gilt nicht, wenn eine geteilte Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben einer Partei vorliegt. Zuständig ist dann die Kammer, welche bei der Fachzuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben zuständig wäre.

Hat die Kammer, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die betreffende Fachzuständigkeit abgegeben, ist diejenige Fachkammer mit der höchsten Ordnungszahl zuständig.

2. Für sonstige Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Existiert diese Kammer nicht mehr, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
3. Wird eine Sache gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass dabei diese Kammer nach einer Ordnungszahl bestimmt wird, ist die Kammer zuständig, deren Ordnungszahl um 1 höher ist als die der Kammer, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat; gibt es keine um 1 höhere Ordnungszahl, ist die Kammer 18 zuständig. Abweichend davon sind bei Zurückverweisungen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO folgende Kammern zuständig:
 - 1) Kammer 3: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VII. fällt;
 - 2) Kammer 4: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.V.1., 2. oder 4. fällt;
 - 3) Kammer 5: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XV.1. fällt;
 - 4) Kammer 7: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VIII. fällt;
 - 5) Kammer 8: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.III.1. fällt;
 - 6) Kammer 9: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.X.1. bis 3. fällt;
 - 7) Kammer 10: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XII.1. bis 3. fällt;
 - 8) Kammer 11: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XVII.1. fällt;
 - 9) Kammer 12: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. IX.1. bis 3. fällt;
 - 10) Kammer 14: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIX. fällt;
 - 11) Kammer 15: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. XVI.1. bis 3. fällt;
 - 12) Kammer 16: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.IV., mit Ausnahme von A.IV.4 fällt;
 - 13) Kammer 17: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XI. fällt;
 - 14) Kammer 19: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIV. fällt.
4. Im Falle einer erneuten Berufung nach Zurückverweisung durch das Hessische Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht ist die Kammer zuständig, bei der das erste Berufungsverfahren geführt worden ist. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeiten vor.
5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
6. Wird um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches gestritten, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, deren Verfahren durch den Vergleich erledigt worden ist.
7. Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und jetzt wieder betrieben werden, fallen der Kammer mit der Ordnungszahl der früher zuständigen Kammer zu.
8. Sollte in den Fällen der Nummern 5. bis 7. die entsprechende Kammer nicht mehr bestehen, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zuständig. Satz 1 gilt entsprechend

in allen Fällen, in denen Anträge jeglicher Art gestellt werden, die Verfahren in einer nicht mehr bestehenden Kammer betreffen.

III. Folgesachen:

1. Folgesachen sind Berufungen betreffend Rechtsstreite zwischen zwei Parteien, die während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens zwischen denselben Parteien oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung in einem früheren Berufungsverfahren zwischen denselben Parteien bzw. nach einer anderweitigen Beendigung dieses früheren Berufungsverfahrens eingehen.
2. Als Rechtsstreite zwischen denselben Parteien gelten auch solche zwischen dem Arbeitnehmer und dem Insolvenzverwalter über das Vermögen des Arbeitgebers.
3. Als vorausgegangener Rechtsstreit zwischen denselben Parteien gilt ebenfalls ein Beschwerdeverfahren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien. Maßgebend hinsichtlich der oben unter 1. genannten Frist ist insoweit das Datum des Beschlusses.
4. Als Folgesachen gelten unabhängig von der Regelung unter 1. auch Berufungen und Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen betreffend Rechtsstreitigkeiten, mit denen eine Kammer bereits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zur Rechtswegbestimmung, im Rahmen eines vorgeschalteten Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens für das Berufungsverfahren, im Rahmen eines Zustimmungsersetzungsverfahrens in Kündigungsfällen befasst war.
5. Die Folgesache wird gleichfalls der Kammer zugewiesen, die für das Vorverfahren im Sinne der Regelungen unter 1. bis 4. seinerzeit zuständig war. Sollte diese Kammer nicht mehr bestehen, liegt keine Folgesache vor. Liegen mehrere Vorverfahren iSd. Regelungen unter 1. bis 4. bei unterschiedlichen Kammern vor, ist maßgeblich zunächst das (zeitlich) erste Vorverfahren im Sinne der Regelung unter 1., anschließend - in dieser Reihenfolge - die Vorverfahren nach den Regelungen unter 2. bis 4.
6. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes.

IV. Parallelsachen:

1. Parallelsachen sind Berufungen, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist und die schwerpunktmäßig die gleiche rechtliche Problematik und einen im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt betreffen. Sind Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist, von derselben Kammer eines Arbeitsgerichts am selben Tage entschieden worden, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die diesbezüglichen Berufungen Parallelsachen i.S.v. Satz 1 darstellen. Als Parallelsachen gelten auch Berufungen in Kündigungsfällen mit vergleichbarem Streitgegenstand.
2. Parallelsachen werden der Kammer zugewiesen, der der erste Parallelrechtsstreit zugewiesen ist oder wird, sofern bei Eingang der weiteren Berufung (oder Beschwerde bei Zustimmungsersetzung, siehe nachfolgend unter 5.) ein Parallelrechtsstreit noch anhängig ist oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung bzw. nach einer anderweitigen Beendigung eines Parallelrechtsstreits anhängig war. Dies gilt nach der Regelung unter I. 2. nicht, wenn für das Parallelverfahren eine aktuelle Fachzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.

3. Befindet sich unter den Parallelsachen eine Sache, für die eine Kammer aufgrund Fachzuständigkeit zuständig ist, geht die Fachzuständigkeit vor. Es werden alle noch nicht terminierten Parallelsachen, auch soweit sie nach 1. und 2. anderweitig zugewiesen sind oder zuzuweisen wären, der nach Fachzuständigkeit zuständigen Kammer zugewiesen. Soweit in dem Fachzuständigkeits-Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, gelten für die Abgrenzung der Fachzuständigkeiten die Regelungen unter Abschnitt B.I. bis III.
4. Ausgenommen von der Regelung unter 2. Satz 1 ist die Kammer 1, soweit es sich einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits um sieben oder mehr Parallelsachen handelt.
5. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes. Als Parallelsachen gelten auch Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen.

V. Beschwerden:

1. Soweit sich die Kammerzuständigkeit für Beschwerden unmittelbar aus einer unter Abschnitt A.I. bis XIX. geregelten Fachzuständigkeit für Beschwerden ergibt, geht diese Zuständigkeit allen anderen Zuständigkeitsregelungen über Beschwerden vor.
2. Im Übrigen gelten für Beschwerden folgende Sonderregelungen:
 - a) Für Zurückverweisungen gemäß § 577 Abs. 4 ZPO gilt die Regelung unter Abschnitt C.II. entsprechend. Die Kammer 10 ist ausschließlich zuständig, wenn die zurückverwiesene Sache unter die Zuständigkeit der Kammer 8 bis 31. August 2021 nach dem Geschäftsverteilungsplan 2021 unter Abschnitt A.VIII.2 oder entsprechend weiter vorhergehender Geschäftsverteilungspläne fiel.
 - b) Ist bei einer Kammer ein Sa- oder TaBV-Verfahren anhängig, so ist diese Kammer auch für Beschwerden zuständig, die das entsprechende erstinstanzliche Hauptsachverfahren betreffen oder mit ihm inhaltlich zusammenhängen. Ein derartiger inhaltlicher Zusammenhang gilt als gegeben, wenn es in dem Beschwerdeverfahren um die Aussetzung eines weiteren erstinstanzlichen Verfahrens wegen möglicher Vorgeiflichkeit des anhängigen Sa- oder TaBV-Verfahrens geht.
 - c) Wäre eine Kammer für das erstinstanzliche Hauptsachverfahren kraft Fachzuständigkeit zuständig, so ist sie es auch für ein Beschwerdeverfahren, welches dieses Hauptsachverfahren betrifft oder mit ihm inhaltlich zusammenhängt. Ist die Fachzuständigkeit mehreren Kammern zugewiesen worden, gelten für die Zuweisung von Ta-Verfahren die Vorgaben aus Teil 2 Abschnitt A.I. bis XIX. die Fachzuständigkeiten entsprechend.
 - d) Die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, ist während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens auch für zeitlich nachfolgende Beschwerden zuständig, die sich gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts unter demselben erstinstanzlichen Aktenzeichen richten.
 - e) Ergehen von derselben Kammer des Arbeitsgerichts am selben Tage in mehreren Verfahren mit jeweils demselben Kläger oder demselben Beklagten Entscheidungen zum selben Gegenstand, die mit der Beschwerde angefochten werden, so ist die Kammer zuständig, die für die erste dieser Sachen zuständig ist oder wird.
3. Ergänzend gelten die Regeln über Folgesachen (III.) und Parallelsachen (IV.) entsprechend.

VI. Verfahren betreffend Einigungsstellen und Mediationsverfahren:

Betrifft ein Verfahren die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder ein sonstiges Ergebnis einer Einigungsstelle und ist die oder der Vorsitzende einer Kammer als Vorsitzende oder Vorsitzender dieser Einigungsstelle tätig gewesen, ist diese Kammer nicht zuständig. Die Kammerzuständigkeit ergibt sich dann aus Teil 2 Abschnitt C.II.3. entsprechend. Das betreffende Verfahren ist gegebenenfalls zurückzugeben, hierfür gelten die Regelungen über die Rückgabe in der Anlage 2 entsprechend. Dies gilt auch für ein außergerichtliches Mediationsverfahren.

VII. Altsachen:

Die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Sachen verbleiben bei den Kammern, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zuständig waren, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

VIII. Begründete Ablehnung von Vorsitzenden:

Für den Fall, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender wegen Ablehnung - auch Selbstablehnung - von der weiteren Führung des Verfahrens ausgeschlossen ist oder ein gesetzlicher Ausschlussgrund im Sinne des § 41 ZPO vorliegt, prüft das Präsidium am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres das Erfordernis eines Ausgleichs durch Ent- bzw. Belastung zwischen den betroffenen Kammervorsitzenden bei der Zuteilung.

D. Entscheidung des Präsidiums

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

E. Zuteilungsregeln

I. Allgemeine Regeln:

1. Alle neu eingehenden Sachen werden verteilt

- a) nach der allgemeinen Zuteilungstabelle (Sa und TaBV) und
- b) nach der Ta-Zuteilungstabelle (Ta sowie AR gem. § 49 Abs. 2 ArbGG).
- c) Für SHa-Verfahren gilt Folgendes:
 - aa) SHa-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) und b) AktO-ArbG werden nach der allgemeinen Zuteilungstabelle verteilt.
 - bb) SHa-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) bis g) AktO-ArbG werden nicht in der allgemeinen Zuteilungstabelle erfasst. Sie fallen in die Zuständigkeit der Kammer 1 gemäß Abschnitt A.I.1., 2. und 4., und werden deshalb unmittelbar der Kammer der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts zugewiesen.

2. Als neue Sachen werden auch gezählt:

- a) vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesene Sachen,
- b) Wiederaufnahmeklagen,
- c) Verfahren, in denen um die Wirksamkeit eines Vergleiches gestritten wird,
- d) Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und wieder betrieben werden.

II. Allgemeine Zuteilung:

1. Nach der allgemeinen Zuteilungstabelle werden zugeteilt die Sa-Sachen (einschließlich SaGa) sowie die TaBV-Sachen (einschließlich TaBVGa) und die nach Ziffer I. c) aa) zu erfassenden SHa-Sachen.
2. Es gilt das Verhältnis 1:1. Lediglich Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit aus Abschnitt A. Ziffer V.4. des Teil 2 dieses Geschäftsverteilungsplans fallen, werden nur im Verhältnis 2:1 (Zählung als 0,5) gerechnet. Parallelsachen werden nach Maßgabe der Ziffer IX. der Anlage 2 ab dem achten Verfahren geringer bewertet (Massensachen). Mehrere Berufungen oder Beschwerden gegen eine arbeitsgerichtliche Entscheidung werden nur als ein Rechtsmittel gezählt.
3. Die Kammer 1 erhält 10 %, die Kammer 3 erhält 75 %, die Kammer 11 erhält 90 %, die Kammer 13 erhält 50 %, die Kammer 17 erhält 75 % und die Kammer 18 erhält 40 % der Belastung der übrigen Kammern. Dementsprechend sind die Kammern 1, 3, 11, 13, 17 und 18 jeweils wie folgt bei den Zuteilungen auszusparen, was formularmäßig in der Zuteilungstabelle zu berücksichtigen ist:
 - Kammer 1: nach jeweils einer Zuteilung neun Mal,
 - Kammer 3: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 11: nach jeweils neun Zuteilungen ein Mal,
 - Kammer 13: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
 - Kammer 17: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 18: nach jeweils vier Zuteilungen sechs Mal.

Davon unberührt bleiben fortwirkende Präsidiumsbeschlüsse über Entlastungen bzw. Eingangsstopp von Kammern.

4. Das Verfahren der Zuteilung ist im Einzelnen in der Anlage 2 geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsverteilung.

III. Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle:

1. Die Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle erfasst alle Ta-Sachen sowie die AR-Sachen gem. § 49 Abs. 2 ArbGG. Für die Einzelheiten dieses Zuteilungsverfahrens gilt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.

2. Um eine gleichmäßige Belastung aller Kammern entsprechend den vorstehenden Ziffern II. 2. und 3. zu erreichen, wird die sich aus der Ta-Zuteilungstabelle ergebende Belastung regelmäßig wiederkehrend in die allgemeine Zuteilungstabelle überführt (s. Anlage 3 Ziff. III. c). Ta-Sachen, die § 17a GVG betreffen, werden jeweils 1:1 berücksichtigt; alle übrigen Sachen des Ta-Turnus werden im Verhältnis 4:1 (Zählung als 0,25) berücksichtigt.
3. Die Kammer wird von der Ta-Zuteilung ausgenommen, soweit nicht ihre Fachzuständigkeit nach Abschnitt A.I. Nr. 4 oder ihre Zuständigkeit nach Abschnitt C. V.2. b) und d) gegeben ist.

F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung

I. Zuteilung der Vorsitzenden:

- Kammer 1: Präsident Woitaschek
- Kammer 2: Vizepräsidentin Gieraths
- Kammer 3: Vorsitzende Richterin Schäffer
- Kammer 4: N.N.
- Kammer 5: Vorsitzender Richter Goltzsche
- Kammer 6: Vorsitzender Richter Kreuzberg-Kowalczyk
- Kammer 7: Vorsitzender Richter Prof. Dr. Becker
- Kammer 8: Präsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Günther
(abgeordnet bis zum 30. Juni 2023)
- Kammer 9: Vorsitzende Richterin Fink
- Kammer 10: Vorsitzender Richter Dr. Horcher
- Kammer 11: Vorsitzender Richter Yilmaz
- Kammer 12: Vorsitzender Richter Dr. Franzke
- Kammer 13: Vorsitzende Richterin Dr. Lukas
- Kammer 14: Vorsitzende Richterin Nungeßer
- Kammer 15: Vorsitzende Richterin Jansen
- Kammer 16: Vorsitzender Richter Dr. Gegenwart
- Kammer 17: Vorsitzende Richterin Gey
- Kammer 18: Vizepräsidentin Gieraths
- Kammer 19: N.N.

II. Vertretung der Vorsitzenden bei Verhinderung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 6, 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 19, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 9.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 14, 8, 17, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 9, 10, 18, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 3, 19, 17, 14, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 9, 18, 15, 10.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 13, 11, 12, 16, 7.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 7, 16, 13, 11, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 19, 17.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 13, 16, 12, 6, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 17, 19, 14.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 17, 19, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 18, 10, 15, 9.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 5, 15, 18, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 13, 16, 12.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 18, 5, 9, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 13, 16, 12, 11.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 16, 6, 12, 7, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 11, 7, 13, 16, 5, 9, 10, 18, 15, 8, 4, 14, 17, 19, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 12, 6, 7, 11, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 8, 19, 14, 17, 4.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 19, 3, 4, 8, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 15, 9, 10, 18, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 9, 10, 18, 3, 4, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 8.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 6, 12, 11, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 13.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 8, 14, 3, 19, 6, 7, 11, 12, 15, 13, 5, 9, 10, 18, 16.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 1, hilfsweise 15, 5, 9, 10, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 16, 13, 7, 11, 12, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 4, 8, 14, 17, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 9, 10, 15, 18.

Zeigt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender dem Präsidium an, dass sie/er nicht nur ganz kurzfristig mehr als drei volle Kammern (bei Vorsitzenden nur einer maximal 0,5-Kammer: mehr als 1,5 Kammern) zu vertreten hat, beschließt das Präsidium unverzüglich über eine dieser Überlastung abhelfende anderweitige Vertretungsregelung.

Für den Fall und für die Dauer der Inkraftsetzung des für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplanes trifft das Präsidium eine eigenständige und erforderlichenfalls abweichende Vertretungsregelung.

III. Vertretung der Vorsitzenden bei der Entscheidung über eine Ablehnung

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19 hilfsweise 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5, 16, 12, 11, 7, 6, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 19, 5, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 18, 10, 9, 5, 13, 15, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 15, 18, 9, 5, 13, 16, 12, 11, 8, 7, 6, 3, 19, 17, 14, 8.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 16, 12, 11, 13, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 17, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 16, 12, 11, 7, 13.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 19, 17, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 6, 13, 16, 12, 11.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 15, 10, 18, 5, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 4, 3, 19, 17, 14.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 16, 13, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 18, 15, 5, 10.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 12, 16, 13, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 9, 3, 5, 18, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 19, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 7, 6, 13, 16, 12.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 17, 14, 19, 8, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 11, 7, 6, 13, 16.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 19, 17, 14, 4, 8, 15, 18, 10, 9, 5, 16, 12, 7, 11, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 18, 10, 9, 15, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 8, 4, 3, 19, 17.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 13, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 4, 3, 18, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 12, 11, 6, 7.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 18, 10, 9, 5, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 14, 8, 4, 3, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 12, 11, 7, 13, 16, 19, 7, 14, 8, 4, 3, 10, 9, 5, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18 hilfsweise 15, 10, 9, 5, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 17, 14, 8, 4, 3.

G. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Zuteilung:

1. Die von den Kammervorsitzenden gebilligte Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der Anlage 6, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres wieder ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter bleiben oder werden der Kammer zugeteilt, der sie zuvor zugeteilt waren, falls nicht das Präsidium eine andere Zuweisung beschließt.
3. Die Zuteilung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur gemeinsamen Hilfsliste für alle Kammern gemäß § 39 Satz 2, 31 Abs. 2 ArbGG ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 6 .

II. Heranziehung:

1. Die Kammervorsitzenden regeln für die Dauer des Geschäftsjahres die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in ihrer Kammer.
2. In Fällen unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist auf die gemeinsame Hilfsliste (oben Abschnitt I.3.) zurückzugreifen, sofern keine ehrenamtliche Richterin oder kein ehrenamtlicher Richter der betreffenden Kammer geladen werden kann (die Heranziehung erfolgt nach der gemäß 1. geregelten Reihenfolge, beginnend mit der/dem ersten nicht bereits zu einem späteren Termin geladene/n ehrenamtlichen Richterin bzw. Richter nach der/dem verhinderten Richterin bzw. Richter; bereits zu einem späteren Termin geladene ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter sind anschließend nicht auszusparen). Dabei werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der gemeinsamen Hilfsliste in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen (bei identischen Nachnamen: in alphabetischer Reihenfolge ihrer Vornamen) herangezogen.

III. Ablehnung:

Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt an ihre oder seine Stelle die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der nach der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß der nach Ziffer II.1. getroffenen Regelung als nächste Person heranzuziehen ist.

3. Teil: Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. **Januar 2023** in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. November 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Schäffer

gez. Dr. Horcher

Anlagen:

Anlage 1:

Alphabetische Reihung und Buchstabenverteilung

Für die Erstellung alphabetischer Listen zur Reihung bei der Zuteilung von Verfahren (Anlagen 2 und 3) und bei der Verteilung von Verfahren, bei denen sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei richtet (Teil 2 Abschnitte A.IX.1. bis 3., A.X.1. bis 3. und A.XII.1. bis 3.) gilt Folgendes:

1. Maßgebend ist der Name des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Zuteilung.
Der Name des Arbeitgebers ist nach den Angaben der Parteien in Klagen und Anträgen zu bestimmen. Bei mehreren Parteien oder Beteiligten ist der Anfangsbuchstabe des Namens erheblich, der im Alphabet zuerst erscheint
Gehen mehrere Verfahren gegen denselben Arbeitgeber ein, wird für die alphabetische Reihung zusätzlich auf die Namen der klagenden Partei oder der antragstellenden Person abgestellt.
Soweit kein Arbeitgeber am Verfahren beteiligt ist, ist die Bezeichnung der beklagten Partei/en oder des bzw. der Antragsgegner/s maßgebend.

2. Stellt sich nach der Zuteilung eine Fehlbezeichnung heraus, kann die Sache ausschließlich bei Verfahren, bei denen sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei bzw. eines Antragstellers richtet (Teil 2 Abschnitte A.IX.1. bis 3., A.X.1. bis 3. und A.XII.1. bis 3.) gilt, zurückgegeben werden, wenn der unzutreffende Name die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet.

3. Für die Bestimmung des Namens gelten diese Regeln.
 - a) bei natürlichen Personen und Einzelfirmen:

der erste Nachname unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (wie z. B. von, von der, van der, de, de la usw.), von akademischen Graden (z. B. Dr.), Adelsbezeichnungen und anderen Zusätzen (wie Graf, Freiherr, Baron), Titeln (z. B. Sanitätsrat); weicht der Eigenname der Firma vom Namen des Inhabers ab, so ist der Name des letzteren maßgebend; in zweiter Linie ist auf den Rufnamen abzustellen;

 - b) bei juristischen Personen, Personalgesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), wenn sie als solche als Partei bezeichnet sind:

mit einem Familiennamen dieser, mit mehreren der erste unter Beachtung des Grundsatzes zu a) (Zusätze wie Gebrüder, Geschwister, Witwe u. ä. vor Familiennamen bleiben ebenso wie Vornamen unberücksichtigt); bei verschiedenen juristischen Personen mit demselben Familiennamen in der Firmierung wird zusätzlich auf den nächsten weiteren Firmenbestandteil abgestellt, der nicht zum Namen gehört;

im Übrigen bei zusammengesetzten Namen das erste Wort, wobei jedoch weniger wichtige Worte (z. B. am, zum, ein, für, der, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben, und bei Buchstabenkombinationen der erste Buchstabe; beispielsweise ist die Firma „Aktiengesellschaft für Verkehrswesen“ unter A einzuordnen, die Firma „Kaffee-Tee

Import GmbH“ unter K, „Das billige Warenhaus“ unter B; eine Firma „A GmbH“ ist unter A einzuordnen, ebenso eine Firma „ABC GmbH“; Firmenbezeichnungen wie „T-Online“ sind als ein Wort zu lesen, „T-Online“ ist also unter „To“ einzuordnen;

- c) bei Staaten die Bezeichnung gemäß dem Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland;
- d) gegen die - vorläufigen - Verwalter einer Insolvenzmasse der Name des Schuldners;
- e) gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung der Name des Schuldners;
- f) gegen den Nachlassverwalter, gegen den Testamentsvollstrecker sowie bei Verfahren, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse oder Ansprüche von Todes wegen zum Gegenstand haben, der Name des Erblassers;
- g) Umlaute werden wie im Duden angeordnet;
- h) bei Zahlen ihre deutsche Schreibweise in Buchstaben.

Anlage 2:

Regelungen zur Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle

Die Zuteilung der Sachen an die einzelnen Kammern wird wie folgt geregelt:

I. Zuteilungstabelle:

- a) Es wird vom Beginn eines Kalenderjahres bis zu dessen Ende eine allgemeine Zuteilungstabelle geführt, mit deren Hilfe unter Berücksichtigung der Regelung unter Teil 2 Abschnitt E.II.3. der Geschäftsverteilung eine gleichmäßige Belastung aller Kammern erzielt wird.
- b) Die Zuteilungstabelle listet von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungsnummern die Kammern 1 bis 19 auf. Die Zuteilungsplätze werden links ausgewiesen, und zwar von oben mit 1 beginnend fortlaufend durchnummeriert. Die für einzelne Kammern geregelten Entlastungen (Regelung unter Abschnitt E.II.3.) werden durch Blockierung von Zuteilungsplätzen (graue Schattierung) innerhalb von jeweils 10 Zuteilungsplätzen berücksichtigt; die blockierten Zuteilungsplätze werden nicht belegt.
- c) Jeder Zuteilungsplatz ist waagrecht gestrichelt unterteilt. Die Zuteilungen werden oberhalb der gestrichelten Linie eingetragen. Der Raum unterhalb der gestrichelten Linie steht für die Ersatzeintragen bei Rückgaben (Ziffer V. dieser Anlage) zur Verfügung
- d) Die Zuteilungstabelle setzt sich aus einzelnen Blättern mit jeweils 20 Zuteilungsplätzen pro Kammer zusammen, wobei zwischen Zuteilungsplatz 10 und 11, 30 und 31 usw. zur Kenntlichmachung der 10er-Blöcke jeweils ein stärkerer Strich angebracht ist. Ein Muster eines solchen Blattes findet sich in der Anlage 4.
- e) Die Zuteilung erfolgt durch Eintragung einer Sache in die Zuteilungstabelle. Die Plätze der Zuteilungstabelle werden nach aufsteigenden Ordnungszahlen der Kammern vergeben, wobei jeweils die Zahl der zu vergebenden Plätze innerhalb eines Blocks von 10 Zuteilungsplätzen aufsteigend genutzt wird. Von dieser fortlaufenden, rollierenden Zuteilung bestehen Ausnahmen durch zu berücksichtigende vorgegebene Zuständigkeiten einer Kammer, soweit nachfolgend in dieser Anlage geregelt.
- f) Eine Sache mit Wertigkeit 0,5 (bei Verfahren nach Abschnitt A. V. 5) wird bei der Kammer, der sie zuzuteilen ist, vorrangig auf dem Platz zugeteilt, auf dem bereits ein Verfahren mit der Wertigkeit 0,5 eingetragen wurde (Auffüllen).

II. TaBVGa- und SaGa-Sachen:

- a) TaBVGa- und SaGa-Sachen werden - in dieser Reihenfolge - unverzüglich nach Eingang zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt stets vor jeder normalen Zuteilung (Ziffer III. dieser Anlage).
- b) Liegt nur eine Sache zur Zuteilung vor, wird sie bei gegebener Fachzuständigkeit auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der betreffenden Kammer eingetragen. Entsprechendes gilt bei anderweitiger durch die Geschäftsverteilung schon vorgegebener Zuständigkeit (z.B. Parallel- und Folgesache). Handelt es sich um eine verbleibende sonstige Sache (vgl. Ziffer IV. a) und b) dieser Anlage), wird sie - unter Aussparung der Kammer 1 insoweit - der

Kammer zugewiesen, die den nach der Zuteilungstabelle zu diesem Zeitpunkt als nächstes zu belegenden Zuteilungsplatz aufweist.

- c) Liegen gleichzeitig mehrere TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, sind zuerst die TaBVGa-Sachen und sodann die SaGa-Sachen zuzuteilen. Dabei sind zunächst gegebene Fachzuständigkeiten zu berücksichtigen, danach anderweitig schon vorgegebene Zuständigkeiten, zuletzt die verbleibenden sonstigen Sachen. Eine Zuständigkeit wird auch dadurch vorgegeben, dass gleichzeitig parallele Eilverfahren eingehen (durch das erste der Parallelverfahren). Bei mehreren Sachen innerhalb einer Gruppe ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet nach den Grundsätzen der Anlage 1 und Ziff. IV. a) dieser Anlage.
- d) Die Zuweisung der verbleibenden sonstigen Sachen (vgl. Ziffer IV. a) und b) dieser Anlage) erfolgt nach den Grundsätzen unter Ziffer II. b) Satz 2 dieser Anlage mit der Maßgabe, dass jede weitere sonstige Sache der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl zugewiesen wird, soweit für diese Kammer am Zuteilungstag noch keine Sache nach dieser Ziffer II. eingetragen wurde und dieser Kammer verbleibende sonstige Sachen zugeteilt werden dürfen.

III. Normale Zuteilung:

- a) Diese Zuteilung erfolgt an jedem Arbeitstag einer Woche (Zuteilungstermin). Erfasst werden am jeweiligen Zuteilungstermin alle Sachen, die bis zum Ende des letzten Arbeitstages eingegangen sind, und die Rückgaben des vorherigen Arbeitstages. Davon unberührt bleibt die Regelung bezüglich der TaBVGa- und SaGa-Sachen, die nach Ziffer II. unverzüglich nach Eingang verteilt werden müssen. Liegen daher TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, hat deren Zuteilung vorab nach den unter II. geregelten Grundsätzen zu erfolgen.
Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Ziff. IV dieser Anlage, unabhängig davon, welches laufende Aktenzeichen (ohne Kammerzuweisung) der Sache schon zugeordnet wurde.
- b) Im Zuteilungstermin werden zunächst erforderliche Änderungen der Anrechnung von Massensachen berücksichtigt.
Verteilt wird in 10er-Blöcken; für die Einzelheiten gelten die Regelungen unter Ziffer IV. bis VIII. dieser Anlage. Es können sich jedoch insbesondere durch Parallel- oder Folgesachen Überschreitungen der 10er-Blöcke ergeben.
Alle Sachen haben den Wert 1,0, mit Ausnahme der Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit nach Teil 2 Abschnitt A.V.5. fallen (siehe Teil 2 Abschnitt E.II.2.), und den Wert 0,5 haben und Massensachen (Ziffer VIII. dieser Anlage). Wird ein vorher freies Zuteilungsfeld mit einer Sache mit Wert 0,5 belegt, wird die nächste Sache mit Wert 0,5 - abweichend von dem vorstehend geregelten Prinzip der Belegung nach 10er-Blöcken - auf dasselbe Zuteilungsfeld eingetragen, damit insgesamt ein Wert von 1,0 erreicht wird.
- c) Im ersten Zuteilungstermin eines jeden Monats werden - falls eine Änderung der Anrechnung von Massensachen erfolgen muss (siehe Absatz b), nach dieser Änderung - die Belastungen aus dem Vormonat mit Ta-Sachen (nach dem letzten Stand der Ta-Zuteilungstabelle des Vormonats) berücksichtigt und in die Zuteilungstabelle eingetragen.
- d) Im ersten Zuteilungstermin eines jeden Kalenderjahres werden vorab vor jeder Zuteilung neuer Sachen die Zuteilungen aus dem Vorjahr aus noch nicht für alle Kammern aufgefüllten 10er-Blöcken (siehe Absatz b) als Übertrag eingetragen (mit entsprechender Kennzeichnung: VJ). Bei der Feststellung, welche 10-er-Blöcke als nicht aufgefüllt berücksichtigt werden, bleiben 10er-Blöcke von Kammern außer Betracht, die wegen eines Eingangsstopps für diese Kammer nicht aufgefüllt werden konnten. Sodann erfolgt die

Zuteilung für den Endzeitraum eines vergangenen Kalenderjahres, falls erforderlich. Sie erfasst alle Sachen, die vom Tage des letzten Zustellungstermins bis zum Ende des Vorjahres eingegangen sind. Nicht vollständig belegte Plätze der Zuteilungstabelle des Vorjahres (wegen Wertigkeit 0,5 bei Verfahren nach Abschnitt A.V.4., wegen abweichender Wertigkeit wegen Zählung als Massenverfahren nach Ziff. VIII. dieser Anlage) gelten als vollständig belegt. Erst danach erfolgt die Zuteilung der im Kalenderjahr eingegangenen Sachen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. und Ziffer III. a) bis d) dieser Anlage.

- e) Im ersten Zuteilungstermin des 2. und des 4. Quartals im Kalenderjahr 2023 werden die jeweils ersten drei Sachen von den verbleibenden sonstigen Sachen vorab der Kammer 1 zugewiesen.

IV. Zuteilungsreihenfolge allgemein:

1. Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht oder erneute Berufungen nach Zurückverweisung an das Arbeitsgericht;
 2. Fortgesetzte Verfahren nach aktenmäßigem Weglegen (§ 10 Abs. 1 AktO);
 3. Verfahrensfortsetzungen auf Grund von Wiederaufnahmeverfahren;
 4. Verfahrensfortsetzungen wegen Streits um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs;
 5. Rückgaben;
 6. Fachzuständigkeiten und sonstige Sachen.
- a) Die Zuteilung der Sachen gemäß Nummern 1 bis 6 erfolgt in dieser Reihenfolge. Wenn innerhalb einer Nummer mehrere Sachen zur Verteilung anstehen, werden diese Sachen - innerhalb der Nummer - in eine alphabetische Reihenfolge (getrennt nach TaBV-Sachen und Sa-Sachen) gebracht, wobei die Regeln der Anlage 1 anzuwenden sind. Gibt es innerhalb einer Nummer Sachen mit vorgegebener Zuständigkeit und mit nicht vorgegebener Zuständigkeit (rollierende Verfahren), werden die Verfahren mit vorgegebener Zuständigkeit jeweils vorab in eine Reihenfolge gebracht.
- b) Die danach entsprechend vorgegebener Zuständigkeit und frei (rollierend) zu verteilenden Verfahren (verbleibende sonstige Sachen) werden nach der Gesamtreihenfolge jeweils auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der zuständigen bzw. aktuell von Zuweisungen betroffenen Kammer eingetragen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, ob eine Fachzuständigkeit oder eine Parallel- oder Folgesache vorliegt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind etwaige Massensachen.

V. Rückgaben:

- a) Sind bei früheren Zuteilungen (auch der Vorjahre nach den seinerzeit geltenden Regelungen) Fachzuständigkeiten oder andere vorgegebene Zuständigkeiten (z.B. Parallelsachen oder Folgeverfahren) verkannt oder nicht erkannt worden, erfolgt eine Rückgabe zur neuen Verteilung.
- Erfolgt die Rückgabe wegen der Zuständigkeit einer anderen Kammer bzw. (bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren) mehrerer Kammern, wird die Rückgabe erst durchgeführt, wenn sich die andere Kammer bzw. alle Vorsitzenden der Kammern mit der maßgeblichen, geteilten Fachzuständigkeit nach Zählverfahren mit der Übernahme einverstanden erklärt hat/haben. Hiervon gilt bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) eine Rückausnahme: Steht fest, welche Kammer das Verfahren im Falle der Rückgabe zu übernehmen hat (z.B. wegen Parallel- oder Folgeverfahren), genügt das Einverständnis des bzw. der Kammervorsitzenden dieser Kammer.

Wenn das Präsidium über die Zuständigkeit einer Sache entschieden hat, erfolgt die Rückgabe nach dem Präsidiumsbeschluss.

- b) Ab der Übernahme eines Verfahrens nach Ziffer V. a) Satz 2 dieser Anlage, ab einer Entscheidung des Präsidiums gemäß Ziffer V.a) Satz 3 dieser Anlage, ab Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, ab Entscheidung über Prozesskostenhilfe für das Verfahren, ab Anordnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ab Unterbreitung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags oder ab Bestimmung eines Beratungstermins bei sonstigen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung ist eine Rückgabe nicht mehr möglich. Dasselbe gilt bei Entscheidungen durch die oder den Vorsitzenden allein, wenn die Entscheidung unterschrieben zur Serviceeinheit gegeben worden ist (davon werden Entscheidungen über Fristverlängerungsgesuche nicht erfasst). Es verbleibt in diesen Fällen bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer.
- c) Die zurückgegebene Sache wird im nächsten Zuteilungstermin erneut verteilt. Die Regelung in Ziffer IV. dieser Anlage ist zu beachten. Bis dahin bleibt die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden ist, zuständig. Bei Rückgaben von TaBVGa- und SaGa-Sachen gilt die Regelung in Ziffer II. a) dieser Anlage entsprechend.
Die abgebende Kammer wird entsprechend der Zahl der Rückgabe/n im nächsten Zuteilungstermin auf dem/den freigewordenen Zuteilungsplatz/-plätzen nachträglich wieder belastet, sobald eine dieser Kammer zuteilbare Sache vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn bei dieser Kammer (z.B. durch Parallel- oder Folgesachen) eine Überschreitung der 10-er Blöcke eingetreten ist. Sind an einem Zuteilungstag mehrere Rückgaben zu bearbeiten, bestimmt sich deren Reihenfolge bei der Neubelastung der abgebenden Kammern nach den Aktenzeichen der Rückgaben, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen.
Bei der aufnehmenden Kammer belegt die Rückgabe auf Grund ihrer Neuverteilung einen Zuteilungsplatz und wird so berücksichtigt.
- d) Die Rückgabe von Verfahren wegen fehlerhaft angenommener Fachzuständigkeit führt bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) nicht dazu, dass diese Zählung korrigiert wird. Auch die Neuverteilung von Sachen mit Fachzuständigkeit wird dadurch nicht verändert.

VI. Zuordnung nach Zählliste (Päckchenverteilung):

- a) Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) sind die Verfahren, bei denen eine Fachzuständigkeit angenommen wird (s. Ziff. VII. a) dieser Anlage), über die Zählliste einer Kammer zuzuordnen und dann entsprechend der Zuordnung bei dieser Kammer in die allgemeine Zuteilungstabelle einzutragen.
- b) Dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit einer anderen Kammer mit der geteilten Fachzuständigkeit gegeben sein dürfte oder angenommen wird (z.B. als Parallel- oder Folgesache). Diese Prüfung obliegt dem bzw. der Kammervorsitzenden, der bzw. die eine Rückgabe (Ziffer V. dieser Anlage) veranlassen kann.
- c) Eine unmittelbare Zuteilung einer Sache direkt in die allgemeine Zuteilungstabelle ohne vorherige Zuordnung an eine Kammer über die Zählliste darf abweichend von b) nur in diesen Fällen erfolgen:
 - aa) Wenn Parallelsachen iSv. Abschnitt C.IV.1. eingehen, bei denen eine widerlegliche Vermutung nach iSv. Abschnitt C.IV.1. Satz 2 eingreift.
 - bb) Wenn die Sache von einem Präsidiumsbeschluss nach Abschnitt B.I.5. erfasst wird.

- cc) Wenn die Zuständigkeit der Kammer vorgegeben wurde (z.B. wegen Zurückverweisung/Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben [Abschnitt C.II.] oder eine Rückgabe an eine konkrete Kammer erfolgte (z.B. wegen Fachzuständigkeit, ergänzt um Vorverfahren). Entsprechend wird ein Verfahren, welches von einer Kammer der (geteilten) Fachzuständigkeit an eine andere Kammer dieser Fachzuständigkeit abgegeben (Rückgabe) wurde, nicht ein weiteres Mal in der Zählliste erfasst.
- d) Zähllisten zur Päckchenverteilung werden pro Kalenderjahr neu begonnen und nicht jahresübergreifend geführt.

VII. Fachzuständigkeiten/Parallelsachen/Folgesachen:

- a) Die Zuteilung nach Fachzuständigkeiten erfolgt, sofern sie sich für die Zuteilende oder den Zuteilenden zweifelsfrei ergibt.
- b) Lässt sich eine Fachzuständigkeit nicht zweifelsfrei feststellen, erfolgt die Prüfung der Zuteilung - in dieser Reihenfolge - als Parallelsache, als Folgesache oder als verbleibende sonstige Sache.
- c) Parallelsachen werden der Kammer zugeteilt, der die erste Parallelsache oder die erste Fachzuständigkeitssache zuzuweisen oder zugewiesen ist (vgl. die Regelung unter Teil 2 Abschnitt C.IV.2. des Geschäftsverteilungsplans), erforderlichenfalls auch unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Parallelsachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.
- d) In den Fällen gemäß Abschnitt C.IV.2. und 3. wird die Kammer 1 bei der Zuteilung der Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) gemäß Abschnitt C.IV.4. ausgespart. Stellt sich ein Fall gemäß Abschnitt C.IV. 2. und 3. erst später heraus, werden die betroffenen Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) zurückgegeben.
- e) Folgesachen sind erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke zuzuteilen. Folgesachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.
- f) Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung, s. Ziff. VI. dieser Anlage) führt das Vorliegen einer bzw. mehrerer Parallelsachen oder einer bzw. mehrerer Folgesachen nicht zu einer Abkehr vom Zählverfahren, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Ziff. VI. c) dieser Anlage vor. In jeder Akte wird ein Hinweis vorgeheftet, dass eine Rückgabe wegen Vorliegens eines Parallel- oder Folgeverfahren/s geprüft werden sollte. Auf dem Hinweis ist das Aktenzeichen des Verfahrens anzuführen, wegen dem von einem Parallel- oder Folgeverfahren ausgegangen wird.

VIII. Massensachen:

- a) Dies sind sieben oder mehr Berufungen gegen Urteile, die Parallelsachen darstellen. Die Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung im Zuteilungsprotokoll als Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er Blöcke.
- b) Anrechnung der Massensachen bei der Verteilung (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 8. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5; ab der 40. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25; ab der 60. Sache Zählung einer jeden

weiteren Sache als 0,1. Die Eintragung in die Zuteilungstabelle erfolgt bereits unter Berücksichtigung der eben dargestellten Anrechnung (eine spätere Auffüllung eines daher nur teilweise belegten Zuteilungsplatzes erfolgt nicht). Über eine höhere Anrechnung entscheidet das Präsidium auf zu begründenden Antrag der/des Kammervorsitzenden. Liegt eine derartige Entscheidung des Präsidiums vor, erfolgt die entsprechende Berücksichtigung im darauffolgenden Zuteilungstermin. Die zusätzlichen Anrechnungen sind mit „M“ in der Zuteilungstabelle zu vermerken.

- c) Sind Massensachen zunächst nicht erkannt worden, wird dies in dem Zuteilungstermin, der auf das Bekanntwerden der Massensachen folgt, im Zuteilungsprotokoll zusätzlich vermerkt. In der Zuteilungstabelle werden die auf den höchsten Plätzen vermerkten Massensachen-Aktenzeichen mit dem Zusatz „M“ gestrichen, bis die nach der Anrechnungsregel maßgebende Zahl erreicht ist. Die freigewordenen Plätze sind wie durch Rückgaben frei gewordene Plätze zu behandeln.
- d) Für Beschlussverfahren und Güterichterverfahren gilt Entsprechendes.

Anlage 3:

Regelungen zur Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle

I. Ta-Zuteilungstabelle:

- a) Es wird für alle Ta-Verfahren eine gemeinsame Ta-Zuteilungstabelle geführt. Für die Zuteilung der Ta-Sachen gelten die Regelungen in der Anlage 2 entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen getroffen sind. Die Anlage 5 enthält ein Muster der Ta-Zuteilungstabelle.
- b) Pro Kammer sind 20 Zuteilungsplätze vorgesehen. Es werden in dieser Tabelle keine Zuteilungsplätze blockiert und keine 10er-Blöcke gekennzeichnet. Eingangsstops führen dazu, dass Zuteilungsplätze übersprungen werden. Die Tabelle wird lediglich monatsweise geführt. In jedem Monat wird eine neue Zuteilungstabelle begonnen.
- c) Die Zuteilung der sonstigen Sachen (dazu unten Ziffer III. a) Unterpunkt 2.) beginnt jeden Monat mit der Kammer, deren Ordnungszahl die Ordnungszahl der Kammer um 1 übersteigt, mit welcher im Vormonat begonnen wurde. Es folgt in den nächsten Monaten jeweils die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, bis wieder bei der Kammer 3 begonnen wird.
- d) Während eines Monats erfolgen die Einträge in die Zuteilungstabelle ab der Zeile 1 waagerecht von links nach rechts. Für die Zuteilung sonstiger Sachen (dazu unten Ziffer III. a) Unterpunkt 2.) wird zu Monatsbeginn in der Zeile 1 ab der jeweils führenden Kammer begonnen.
- e) Die Zahl der ausweislich dieser Tabelle nach dem letzten Tag eines Monats belegten Zuteilungsplätze jeder Kammer wird durch vier dividiert und die so errechnete Zahl vor dem Komma ergibt die Zahl der Zuteilungsplätze, die im ersten Zuteilungstermin des nächsten Monats mit dem Eintrag „Ta“ in die allgemeine Zuteilungstabelle für die betreffende Kammer zu belegen sind. Hierbei wird nicht zwischen Ta-Verfahren unterschieden.
- f) Soweit nach der Regelung in Ziffer I. c) drei oder weniger Zuteilungsplätze aus der Ta-Zuteilungstabelle nicht in die allgemeine Zuteilungstabelle übernommen werden konnten, werden sie in die Ta-Zuteilungstabelle des Folgemonats für die Kammer übertragen. Diese Regelung gilt auch im Januar, so dass zum Jahreswechsel keine Ta-Sachen „verfallen“. Hinsichtlich der Ta-Sachen der Kammer 1 findet im Januar 2023 jedoch kein derartiger Übertrag statt, und etwaige Überhänge der Kammer 1 aus dem Jahr 2022 werden nicht in das Jahr 2023 übertragen.

II. Zuteilungstermin:

- a) Die Ta-Sachen werden ebenfalls an jedem Arbeitstag einer Woche zugeteilt. Erfasst werden am jeweiligen Zuteilungstermin alle Sachen, die bis zum Ende des letzten Arbeitstages eingegangen sind, soweit nicht die nachstehende Ausnahme unter b) greift.
- b) Vorab unverzüglich nach Eingang oder nach Rückgabe zugeteilt werden sofortige Beschwerden in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (insoweit gelten die Grundsätze von Ziffer II. und von Ziffer III. a) Satz 3 der Anlage 2 entsprechend) sowie die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

- c) Für Ta-Sachen gelten die Regelungen bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) entsprechend.

III. Zuteilungsverfahren:

- a) Zunächst werden die gemäß der Regelung unter Ziffer II. a) vorab zu verteilenden Sachen zugeteilt. Sodann werden etwaige Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht zugeteilt, danach etwaige Rückgaben (hierfür gelten die Grundsätze der Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle entsprechend). Schließlich werden die verbleibenden Ta-Sachen nach dieser Reihenfolge zugeteilt:

1. Ta-Sachen mit zu berücksichtigender vorgegebener Zuständigkeit einer Kammer gemäß Teil 2 Abschnitt C.V.
2. sonstige Sachen.

Sind bei einer der vorstehenden, nacheinander zu berücksichtigenden Gruppen von Ta-Sachen mehrere Verfahren zu verteilen, geschieht dies nach alphabetischer Reihung (Anlage 1).

- b) Beim Eintrag in die Zuteilungstabelle sind Ta-Sachen zum Rechtsweg gemäß § 17a GVG auf jeweils vier Zuteilungsplätze zuzuweisen, alle übrigen Ta-Sachen besetzen jeweils einen Zuteilungsplatz.

IV. Ta-Massensachen:

- a) Dies sind neun oder mehr Beschwerden gegen Beschlüsse, die Ta-Parallelsachen in entsprechender Anwendung der Regelung in Teil 2 Abschnitt C.IV. darstellen. Die Ta-Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung in der Ta-Zuteilungstabelle als Ta-Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen.
- b) Anrechnung der Ta-Massensachen bei der Verteilung (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 9. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5 Ta-Sache; ab der 21. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25 Ta-Sache.

Anlage 4:**Muster der allgemeinen Zuteilungstabelle:**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1																			
2	■																		
3	■																		
4	■																		
5	■																	■	
6	■												■					■	
7	■												■					■	
8	■												■					■	
9	■		■										■				■	■	
10	■		■								■		■				■	■	
11																			
12	■																		
13	■																		
14	■																		
15	■																	■	
16	■												■					■	
17	■												■					■	
18	■		■										■				■	■	
19	■		■										■				■	■	
20	■		■									■		■			■	■	

Anlage 6:

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

[Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht eingesehen werden. Die Zuteilung wird hier nicht veröffentlicht.]

Anlage 7:**Güterichterinnen**

- A. Zu nicht entscheidungsbefugten Güterichterinnen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht werden bestimmt:
1. Vorsitzende Richterin Dr. Lukas;
 2. Vorsitzende Richterin Nungeßer;
 3. Vorsitzende Richterin Schäffer.
- B. Die Zuteilung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen erfolgt mit Hilfe einer Güterichter-Zuteilungstabelle (dazu unten K.) durch die Güterichter-Geschäftsstelle, die auch das „Erfassungsblatt Güterichter“ führt.
- C. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses der verweisenden Kammer bei der Güterichter-Geschäftsstelle. Beim Eingang mehrerer Verweisungsbeschlüsse am selben Tag sind zunächst Verweisungen gemäß D. zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Zuteilung an die Güterichterin nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der verweisenden Kammer (beginnend mit dem niedrigsten). Dabei sind maßgebend zuerst die Sa-Aktenzeichen, danach die TaBV-Aktenzeichen.
- D. Werden Verfahren an eine Güterichterin verwiesen, erfolgt die Verweisung in erster Linie entsprechend dem geäußerten übereinstimmenden schriftlichen Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Eintragung (mit Angabe des Aktenzeichens des Güterichterverfahrens entsprechend der Zuordnung der Güterichterin gemäß der Zuteilung der Vorsitzenden nach Teil 2 Abschnitt F.I. des Geschäftsverteilungsplans; z.B.: 12 GRLa 3/15) in die Güterichter-Zuteilungstabelle auf dem freien Zuteilungsplatz in der niedrigsten Spalte für die betreffende Güterichterin (gekennzeichnet mit „W“).
- Eine Einigung der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten auf die Vorsitzende der verweisenden Kammer ist ausgeschlossen.
- E. Im Übrigen sind die unter A. aufgeführten Güterichterinnen in der Ziffernreihenfolge der von ihnen geführten Kammern zuständig. Die Vergabe der freien Zuteilungsplätze erfolgt von oben nach unten in der jeweiligen Spalte. Es wird jeweils das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens eingetragen. Ist die Ziffernreihenfolge in einer Spalte erschöpft, werden die Zuteilungsplätze in der folgenden Spalte vergeben.
- F. Ist die/der Vorsitzende der verweisenden Kammer selbst Güterichterin und wäre sie der Ziffernreihenfolge nach zuständig, wird sie/er bei der Zuteilung übersprungen; der Platz in der Ziffernreihenfolge gilt als belegt (gekennzeichnet mit „Ü“).
- G. Wenn eine Güterichterin die Übernahme der an sie verwiesenen Sache ablehnt - dies hat unverzüglich zu erfolgen -, gilt der entsprechende Platz in der Ziffernreihenfolge als belegt (gekennzeichnet mit „A“). Zuständig wird dann die Güterichterin mit dem nächsten Platz in der Ziffernreihenfolge, sofern sich die Parteien/Verfahrensbeteiligten nicht auf eine andere Güterichterin verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend).
- H. Fällt eine Güterichterin vorhersehbar für mehr als vier Wochen aus oder ist sie bereits für mehr als vier Wochen ausgefallen, werden die Parteien/Verfahrensbeteiligten von der Güterichter-

Geschäftsstelle darüber mit Hinweis auf Satz 2 informiert. Die Parteien/Verfahrensbeteiligten können dann das Güterichterverfahren abbrechen oder sich auf eine andere Güterichterin verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend) - erfolgt keine Verständigung auf eine andere Güterichterin wird die Zuteilung nach der Tabelle vorgenommen. Die Eintragung in die Güterichter-Zuteilungstabelle erfolgt mit dem Zusatz „K“.

- I. Die Regelung unter Abschnitt D. (Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfragen) des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 gilt entsprechend.
- J. Im Fall des Güterichterverfahrens wird die Kammer, deren Vorsitz die Güterichterin außerhalb des Güterichterverfahrens führt, bei der allgemeinen Zuteilung nach Durchführung und Beendigung des Güterichterverfahrens pro Güterichterverfahren im Umfang der Wertigkeit des Verfahrens ausgespart. Dies erfolgt an dem der Mitteilung über die Beendigung folgenden Zuteilungstag vorab.

Die verweisende Kammer wird nach statistischem Abschluss des streitigen Verfahrens bei der allgemeinen Zuteilung im Umfang eines Verfahrens belastet, sofern nach Beendigung des Güterichterverfahrens keine streitige Verhandlung in der verweisenden Kammer mehr erfolgt ist. Hierfür werden die für Rückgaben geltenden Regeln angewendet.

K. Güterichter-Zuteilungstabelle

	3. Schäffer	13. Dr. Lukas	14. Nungeßer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Frankfurt am Main, den 23. November 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Schäffer

gez. Dr. Horcher

Die **Zuständigkeiten bei dem Hess. Landesarbeitsgericht** bestimmen sich nach dem **Geschäftsverteilungsplan 2023**.

Mit Ausnahme der zugewiesenen **Fachzuständigkeiten** werden die Verfahren den einzelnen Kammern im Turnus zugewiesen.

Die nachfolgende Übersicht für das Jahr 2023 dient lediglich als Orientierungshilfe und umschreibt nur schlagwortartig und in Auszügen die den einzelnen Kammern zugewiesenen Fachzuständigkeiten. Diese richten sich zum Teil nach der Zuordnung des Arbeitgebers (im Folgenden: AG). Durch Anklicken des Geschäftsverteilungsplans und der eventuellen Änderungsbeschlüsse erhalten Sie den vollständigen Text der Geschäftsverteilung.

Fachzuständigkeit:

Kammer 1	Entscheidungen gemäß §§ 21 Abs. 5, 27, 28, 37 Abs. 2 ArbGG und nach § 36 ZPO Beschwerden in Kostensachen Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 ArbGG
Kammer 2	<i>ohne Fachzuständigkeit</i>
Kammer 3	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen) Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 4	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse
Kammer 5	Beschlussverfahren: Soziale Angelegenheiten und allgemeine personelle Angelegenheiten nach dem BetrVG Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit Einigungsstellenbesetzung Beschwerden in Streitwertsachen in Beschlussverfahren
Kammer 6	Betriebliche Altersversorgung einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren
Kammer 7	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen)

Kammer 8	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen)
Kammer 9	Sozialkassenverfahren Wirksamkeit einer AVE
Kammer 10	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen
Kammer 11	AG: Luftfahrtunternehmen
Kammer 12	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Streitwertsachen in Urteilsverfahren
Kammer 13	AG: Land Hessen Ruhegeldsachen des öffentlichen Dienstes Rechtsstreitigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz
Kammer 14	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen
Kammer 15	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 16	Beschlussverfahren: Struktur- und Organisationsrecht Wahlen gem. BetrVG, PersVG, SGB IX, BBiG, BFDG sowie SEBG, SCEBG und MgVG Arbeitskampf
Kammer 17	AG: Luftfahrtunternehmen Verfahren wegen Entschädigung bei überlangen Verfahren

Kammer 18	Vertragsstrafen Wettbewerbsrecht Sozialplan- und Nachteilsausgleichsansprüche
Kammer 19	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 5. März 2020

Für den Fall der Anordnung und für die Dauer von Maßnahmen gemäß dem für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplans, die Regelungen zur Aufrechterhaltung einer richterlichen Kernbesetzung erforderlich machen, wird abweichend von der jeweils geltenden regelmäßigen Geschäftsverteilung (vgl. den Schlussabsatz des Abschnitts F. II. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts, aktuell für das Geschäftsjahr 2020) mit Wirkung ab sofort folgende Regelung getroffen:

Der Vorsitz in allen Kammern des Hessischen Landesarbeitsgerichts wird zur Aufrechterhaltung einer richterlichen Kernbesetzung in folgender Reihenfolge vertreten:

1. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Gieraths;
2. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Griebeling;
3. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Yilmaz;
4. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Jansen;
5. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Ahmad;
6. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Prof. Dr. Becker;
7. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Goltzsche;
8. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Fink;
9. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Franzke;
10. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Lukas;
11. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Horcher;
12. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Paki;
13. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Schäffer;
14. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Nungeßer;
15. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Gegenwart;
16. Präsident des Landesarbeitsgerichts Woitaschek.

Die Vertretung durch Nr. 1 - bzw. im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertretung - gilt ab dem Tag der Anordnung einer richterlichen Kernbesetzung und die beiden folgenden Tage; die Vertretung durch die weiteren Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Landesarbeitsgericht sowie des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gilt jeweils im Anschluss an die

vorherige Vertretung für drei weitere Arbeitstage (Tage von Montag bis Freitag einer Woche). Erklärt sich eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit für verhindert oder liegt ein anderweitiger Verhinderungsgrund vor, tritt die oder der Nächste auf der Liste für drei Arbeitstage an ihre/seine Stelle. Tritt die Verhinderung im Laufe eines Tages ein, beginnt die Vertretung durch die nächstfolgende Nr. der Liste, unmittelbar ab Feststellen der Verhinderung. Der angebrochene Tag zählt als Vertretungstag. Ist die Liste erschöpft, beginnt der Turnus erneut.

Frankfurt am Main, den 5. März 2020

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Griebeling

gez. Dr. Horcher

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 23. November 2022

1.

Nach ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Hessischen Landesarbeitsgericht am heutigen Tage überträgt das Präsidium des Hessischen Landesarbeitsgerichts

**Frau Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht
Dr. Jana Kraus**

mit sofortiger Wirkung den Vorsitz der Kammer 19 des Hessischen Landesarbeitsgerichts.

Für den Fall, dass der Kammer 19 Verfahren zugewiesen wurden bzw. werden, in denen die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Kraus wegen Vorbefassung im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren, abweichend von sonstigen Vertretungsregelungen in der Geschäftsverteilung, der Kammer 14 zugewiesen. Entsprechend den Zuweisungen erfolgt ein Ausgleich durch Abgabe des nächsten der aufnehmenden Kammer 14 zugewiesenen Verfahrens, welches kein Folge- oder Parallelverfahren zu einem bereits der Kammer 11 zugewiesenen Verfahrens ist, wobei maßgeblich der nächste Zuteilungstermin nach Abgabe des Verfahrens aus der Kammer 19 ist. In Bezug auf an die Kammer 14 abgegebene Verfahren gelten im Übrigen die Regeln zu Folge- und Parallelverfahren des Geschäftsverteilungsplans.

2.

Wie in Ziffer 1 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/2022 vom 20. Januar 2022 vorgesehen, endet mit der Nachbesetzung im Vorsitz der Kammer 19 der seinerzeit beschlossene Eingangsstopp mit Ablauf des 21. November 2022 und die Kammer 19 erhält ab dem 21. November 2022 wieder die Eingänge einer vollen Kammer gemäß den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Jahr 2022. Dabei findet für die Kammer 19 die Belegung von Zuteilungsplätzen wegen des langen Zeitraums, in welchem der Vorsitz dieser Kammer nicht durch eine/n ständige/n Vorsitzende/n besetzt war, in der allgemeinen Zuteilungstabelle erst ab Zeile 11 Blatt VI statt. Alle vorherigen, nicht belegten Zuteilungsplätze der Kammer 19 in der allgemeinen Zuteilungstabelle werden gestrichen.

3.

Bis auf Weiteres erhält die Kammer 19 zu ihrer Entlastung im Hinblick auf den aktuell hohen Bestand an unerledigten Verfahren allerdings weiter keine Sa-Verfahren sowie keine TaBV-Sachen zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 zu anhängigen Verfahren der Kammer 19 sind.

Frankfurt am Main, den 23. November 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Vfg.

1. z. K. in Kopie an:

- alle Kammervorsitzenden des Hessischen Landesarbeitsgerichts
- alle Servicemitarbeiter/innen des Hessischen Landesarbeitsgerichts

2. mit der Bitte um weitere Veranlassung Kopien an:

- Herrn Weimer
- Herrn Mehler
- Frau Isensee
- Pressestelle LAG
- VOB LAG

Frankfurt am Main, den 23. November 2022

gez. Woitaschek
Präsident

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 30. Dezember 2022

1.

Der Vorsitz der Kammer 2 ist seit 1. Januar 2021 bis auf Weiteres Frau Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Charlotte Gieraths zusätzlich zum Vorsitz der Kammer 18 übertragen. Da die Übertragung der Kammer 2 an eine bzw. einen ständige/n Vorsitzende/n ohne Zuständigkeit für eine weitere Kammer weiterhin nicht beabsichtigt ist, wird der bereits durch die Beschlüsse des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts Nr. 14/2020 vom 27. August 2020, Nr. 18/2020 vom 29. Oktober 2020 (dort Ziff. 1), Nr. 06/2021 vom 31. Mai 2021 (dort Ziff. 2) und Nr. 24/21 vom 16. Dezember 2021 (dort Ziff. 2) beschlossene Eingangsstopp auch über den 31. Dezember 2022 hinaus auf das Jahr 2023 erstreckt. Für etwa in die Kammer 2 noch eingehende Verfahren gilt ebenfalls fortdauernd die Regelung durch den Präsidiumsbeschluss Nr. 06/2021 vom 31. Mai 2021 (dort Ziff. 2). Im Zweifel sind die Regelungen der vorstehend angeführten Beschlüsse maßgeblich, welche fortgelten.

2.

Die Abordnung von Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Anna-Lena Kaluza-Krieg zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Da nach dem 31. Dezember 2022 der Vorsitz der Kammer 4 wegen eines noch laufenden Besetzungsverfahrens zunächst nicht wieder ständig besetzt sein wird, erhält die Kammer 4 in Abänderung der Regelung in Ziff. 2 des Beschlusses Nr. 05/22 des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 31. März 2022 ab dem 1. Januar 2023 bis auf Weiteres keine Sa- und SaGa-Verfahren sowie keine Ta-, TaBV- und TaBVGa-Sachen zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 oder des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2023 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV der Geschäftsverteilungspläne des HLAG für die Geschäftsjahre 2022 oder 2023 zu Verfahren der Kammer 4 sind.

3.

Die Kammer 19 erhält zu ihrer Entlastung im Hinblick auf den aktuell hohen Bestand an unerledigten Verfahren (vgl. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts Nr. 24/22 vom 23. November 2022) auch über den 31. Dezember 2022 hinaus

für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 weiterhin keine Sa-Verfahren sowie keine TaBV-Sachen zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 oder des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2023 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 oder des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2023 zu Verfahren der Kammer 19 sind.

Frankfurt am Main, den 30. Dezember 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 16. Januar 2023

Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 6 und in der Anlage 2 Ziffer VI Buchst. c) bb) vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer XI und Ziffer XVII Nr. 2 die Kammern 11 und 17 für Verfahren zuständig, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind, soweit nicht gemäß Abschnitt A Ziffer VI oder gemäß Abschnitt A Ziffer XVIII Nr. 2 die Kammern 6 und 18 zuständig sind oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 oder 19 betrifft gemäß Abschnitt A Ziffer XIV oder gemäß Abschnitt A Ziffer XIX.

Die Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 9. Januar 2023 und 11. Januar 2023 Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen der Rückzahlung eines im Zusammenhang mit ihrer Pilotenausbildung aufgenommenen Darlehens mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter sowie teilweise der Lufthansa Cargo AG oder der German Wings GmbH als weiterer Beklagter verkündet.

Für den Fall, dass gegen diese am 9. Januar 2023 und 11. Januar 2023 verkündeten Urteile der Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutschen Lufthansa AG als Beklagter und teilweise der Lufthansa Cargo AG oder der German Wings GmbH als weiterer Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche schon für die Berufungsverfahren wegen der früheren Rechtsstreite der Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutschen Lufthansa AG und teilweise der Lufthansa Cargo AG oder der German Wings GmbH als weiterer Beklagter wegen der Rückzahlung eines im Zusammenhang mit der Pilotenausbildung aufgenommenen Darlehens als Beklagter zuständig ist gemäß dem Präsidiumsbeschluss Nr. 20/2022 vom 28. Oktober 2022. Dies ist die Kammer 11 des Hessischen Landesarbeitsgerichts Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Parallelsachen gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer IV und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer VIII zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Parallelsachen bzw. eine Massensache vorliegen, wird dadurch nicht aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 16. Januar 2023

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 3. April 2023

Der zuletzt mit Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts Nr. 25/22 - dort Ziffer 3 - vom 30. Dezember 2022 verlängerte Eingangsstopp endet mit Ablauf des 31. März 2023 und die Kammer 19 erhält seit dem 1. April 2023 wieder die Eingänge einer vollen Kammer gemäß den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Jahr 2023. Dabei findet für die Kammer 19 wegen der Dauer des Eingangsstopps die Belegung von Zuteilungsplätzen in der allgemeinen Zuteilungstabelle erst ab Zeile 11 Blatt II/2023 statt. Alle vorherigen, nicht belegten Zuteilungsplätze der Kammer 19 in der allgemeinen Zuteilungstabelle werden gestrichen.

Frankfurt am Main, den 3. April 2023

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 31. Mai 2023

Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 6 und in der Anlage 2 Ziffer VI Buchst. c) bb) vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer XI und Ziffer XVII Nr. 2 die Kammern 11 und 17 für Verfahren zuständig, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind, soweit nicht gemäß Abschnitt A Ziffer VI oder gemäß Abschnitt A Ziffer XVIII Nr. 2 die Kammern 6 und 18 zuständig sind oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 oder 19 betrifft gemäß Abschnitt A Ziffer XIV oder gemäß Abschnitt A Ziffer XIX.

Die Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 19. April 2023 und 26. April 2023 Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen der Rückzahlung eines im Zusammenhang mit ihrer Pilotenausbildung aufgenommenen Darlehens mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter sowie teilweise der German Wings GmbH oder der Lufthansa Cargo AG und/oder der Edelweiss Air AG als weiteren Beklagten verkündet.

Für den Fall, dass gegen diese am 19. April 2023 und 26. April 2023 verkündeten Urteile der Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter und teilweise der German Wings GmbH oder der Lufthansa Cargo AG und/oder der Edelweiss Air AG als weiteren Beklagten bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche schon für die Berufungsverfahren wegen der früheren Rechtsstreite der Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutschen Lufthansa AG und teilweise der German Wings GmbH oder der Lufthansa Cargo AG als weiteren Beklagten wegen der Rückzahlung eines im Zusammenhang mit der Pilotenausbildung aufgenommenen Darlehens als Beklagter zuständig ist gemäß dem Präsidiumsbeschluss Nr. 20/2022 vom 28. Oktober 2022

und dem Präsidiumsbeschluss Nr. 01/2023 vom 16. Januar 2023. Dies ist die Kammer 11 des Hessischen Landesarbeitsgerichts. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Parallelsachen gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer IV und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer VIII zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Parallelsachen bzw. eine Massensache vorliegen, wird dadurch nicht aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2023

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 31. Mai 2023

1. Für das Verfahren mit dem Aktenzeichen 19 Sa 533/22 ist die Kammer 19 zuständig, denn es liegt eine Fachzuständigkeit der Kammer 19 gemäß Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX Buchst. a des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 (GVP 2022) vor. Der Kläger verlangt mit seinem Klageantrag zu Ziffer 1 die Zahlung von Provisionen für einen Zeitraum vor Beginn seiner Freistellung als Betriebsratsmitglied. Dabei handelt es auch nicht um „*bloße Rechnungsposten*“ im Sinne von Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX Buchst. c GVP 2022.

2. Für das Verfahren mit dem Aktenzeichen 9 Sa 225/23 ist die Kammer 9 zuständig, denn es liegt keine Fachzuständigkeit der Kammern 14 und 19 gemäß Teil 2 Abschnitt A Ziffern XIV und XIX Buchst. a oder b des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 (GVP 2023) vor. Weder verlangt der Kläger „*Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche*“ im Sinne von Teil 2 Abschnitt A Ziffern XIV und XIX Buchst. a GVP 2023, noch verlangt der Kläger „*Sonderzuwendungen (z. B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche*“ im Sinne von Teil 2. Abschnitt A Ziffern XIV und XIX Buchst. b GVP 2023, wobei Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich - wie hier - auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, ohnehin hiervon nicht erfasst werden.

3. Zur Vermeidung einer Überlast im Hinblick auf den Umfang der derzeitigen Verwaltungstätigkeiten des Präsidenten entfällt die in der Anlage 2 Ziffer III Buchst. 2 des GVP 2023 im ersten Zuteilungstermin des zweiten Quartals im Kalenderjahr 2023 vorgesehene Zuweisung der jeweils ersten drei Sachen von den verbleibenden sonstigen Sachen an die Kammer 1 ersatzlos.

4. Frau Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Gey stockt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 auf 100 % auf, so dass die Kammer 17 ab diesem Zeitpunkt die Eingänge einer vollen Kammer erhält und entgegen des GVP 2023 die Zuteilung nicht mehr abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal auszusparen

ist; die formularmäßige Berücksichtigung in der Zuteilungstabelle gemäß Anlage 4 des GVP 2023 ist für die Zeit ab dem 1. Juli 2023 ersatzlos zu streichen.

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2023

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

urlaubsbedingt abwesend
Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 23. Juni 2023

Aufgrund seiner Abordnung zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht wird

Herrn Richter am Arbeitsgericht

V o l k e r S c h u l z e

mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 der Vorsitz der Kammer 8 des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen.

Für den Fall, dass der Kammer 8 Verfahren zugewiesen worden sind bzw. werden, in denen der Vorsitzende Schulze wegen Vorbefassung im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren, abweichend von sonstigen Vertretungsregelungen in der Geschäftsverteilung, der Kammer 7 zugewiesen. Entsprechend den Zuweisungen erfolgt ein Ausgleich durch Abgabe des nächsten der aufnehmenden Kammer 7 zugewiesenen Verfahrens an die Kammer 8, welches kein Verfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt A. Ziff. VII des Geschäftsverteilungsplans 2023 und kein Folge- oder Parallelverfahren zu einem bereits der Kammer 7 zugewiesenen Verfahren ist, wobei maßgeblich der nächste Zuteilungstermin nach Abgabe des Verfahrens aus der Kammer 8 ist. In Bezug auf an die Kammer 7 abgegebene Verfahren gelten im Übrigen die Regeln zu Folge- und Parallelverfahren des Geschäftsverteilungsplans.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 2023

gez. Woitaschek

Dr. Gegenwart
(urlaubsbedingt abwesend)

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 3. August 2023

1.

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Maßgabe von Teil 2 Abschnitt A Ziffer XI und Ziffer XVII Nr. 1 die Kammern 11 und 17 für Verfahren zuständig, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind. Die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Gey als Vorsitzende der Kammer 17 hat zum 1. Juli 2023 auf 100% aufgestockt (Präsidiumsbeschluss Nr. 07/23 vom 31. Mai 2023, Nr. 4.). Mit Wirkung zum 7. August 2023 wird deshalb die Verteilung der Fachverfahren zwischen den Kammern XI und XVII neu geregelt.

Teil 2 Abschnitt A Ziffer XI, erster Teilsatz, lautet nunmehr:

Die jeweiligen Verfahren eins bis fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs.1 Nr. 3 und 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt, (...).

Teil 2 Abschnitt A Ziffer XVII Nr. 1, erster Teilsatz, lautet nunmehr:

Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs.1 Nr. 3 und 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt, (...).

2.

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht wird ab 28. August 2023 die elektronische Akte (eAkte) im Rahmen einer Pilotierung eingeführt. Im Hinblick auf die voraussichtlich bis Mitte Oktober 2023 erfolgende, phasenweise Umstellung aller Kammern wird die Vertretung der Vorsitzenden bei Verhinderung nach Teil 2 Abschnitt F Ziffer II vorübergehend abgeändert.

Beginnend ab 28. August 2023 gelten bei der Vertretung der Vorsitzenden solcher Kammern, die für die Aktenbearbeitung unter e²a schon freigeschaltet sind, ausschließlich in Bezug auf unter e²a zu bearbeitende Verfahren (eAkten) diejenigen Vorsitzenden als ebenfalls verhindert, die den Vorsitz einer Kammer haben, welche zum Zeitpunkt der Vertretungshandlung für die Aktenbearbeitung unter e²a noch nicht freigeschaltet ist. In diesen Fällen ergibt sich die Vertretung entsprechend der jeweiligen Vertretungskette der betroffenen Kammer gemäß Teil 2 Abschnitt F Ziffer II nach der dortigen Regelung durch einen bzw. eine Vorsitzende einer

Kammer, in dessen bzw. deren Kammer eine Aktenbearbeitung unter e²a schon durchführbar ist.

Diese Sonderregel endet mit der Freischaltung der letzten Kammer für die Aktenbearbeitung unter e²a, spätestens mit Ablauf des 3. Oktober 2023. Sie gilt nicht in Bezug auf die Vertretung bei solchen Verfahren der für die Aktenbearbeitung unter e²a schon freigeschalteten Kammern, welche von der Zustellregel zur Überführung in das Rahmenprogramm e²a ausgenommen wurden und daher nicht in diesem Programm als eAkte zu bearbeiten sind.

Frankfurt am Main, den 3. August 2023

gez. Woitaschek
(wegen Urlaubs verhindert)

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 7. September 2023

1.

Der Vorsitzende der Kammer 5 des Hessischen Landesarbeitsgerichts scheidet altersbedingt mit Ablauf des 31. Januar 2024 aus dem Richterdienst aus. Dies nimmt das Präsidium zum Anlass, die Zuständigkeit für Beschwerden in Streitwertsachen im Beschlussverfahren, die gemäß Teil 2 Abschnitt A Ziffer V Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 bei der Kammer 5 liegt, mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2023 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer 5 aus Gründen der Einheitlichkeit auf die Kammer 12 zu übertragen, die bereits gemäß Teil 2 Abschnitt A Ziffer XII Nr. 4 für Beschwerden in Streitwertsachen, soweit diese keine Beschlussverfahren betreffen, zuständig ist. Die Ausnahme unter Teil 2 Abschnitt A Ziffer XII Nr. 4 Halbs. 2 entfällt.

2.

Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 6 und in der Anlage 2 Ziffer VI Buchst. c) bb) vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer XI und Ziffer XVII Nr. 1 die Kammern 11 und 17 für Verfahren zuständig, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind, soweit nicht gemäß Abschnitt A Ziffer VI oder gemäß Abschnitt A Ziffer XVIII Nr. 2 die Kammern 6 oder 18 zuständig sind oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 oder 19 betrifft gemäß Abschnitt A Ziffer XIV oder gemäß Abschnitt A Ziffer XIX.

Die Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 16. August 2023 Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen der Rückzahlung eines im Zusammenhang mit ihrer Pilotenausbildung aufgenommenen Darlehens mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter verkündet.

Für den Fall, dass gegen diese am 16. August 2023 verkündeten Urteile der Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche schon für die Berufungsverfahren wegen der früheren Rechtsstreite der Kammer 9 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutschen Lufthansa AG und teilweise weiteren Fluggesellschaften wegen der Rückzahlung eines im Zusammenhang mit der Pilotenausbildung aufgenommenen Darlehens als Beklagter gemäß dem Präsidiumsbeschluss Nr. 20/2022 vom 28. Oktober 2022, dem Präsidiumsbeschluss Nr. 01/2023 vom 16. Januar 2023 und dem Präsidiumsbeschluss Nr. 06/2023 vom 31. Mai 2023 zuständig ist. Dies ist die Kammer 11 des Hessischen Landesarbeitsgerichts. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Parallelsachen gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer IV und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer VIII zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Parallelsachen bzw. eine Massensache vorliegen, wird dadurch nicht aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 7. September 2023

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 19. Oktober 2023

Für das Verfahren mit dem Aktenzeichen 14 Sa 549/23 ist die Kammer 14 zuständig. Es handelt sich um kein Parallelverfahren zu 9 Sa 453/23, denn hierfür fehlt ein „im wesentlichen gleicher Sachverhalt“, der nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 S. 1 GVP 2023 zur Annahme von Parallelität erforderlich wäre. Vielmehr unterscheiden sich die jeweiligen Sachverhalte in den Verfahren 14 Sa 549/23 und 9 Sa 453/23 im Wesentlichen, da nur eine einzige Äußerung vom 20. Juni 2022 („*Ihr seid alle Arschlöcher*“) neben vielen weiteren Vorfällen, Äußerungen und Drohungen vom 20. Juni 2022 (14 Sa 549/23), 29. Juni 2022 (9 Sa 453/23) und 1. September 2022 (9 Sa 453/23) gleich ist.

Frankfurt am Main, den 19. Oktober 2023

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer